

**genehmigte** Niederschrift  
über die öffentliche 70. Sitzung des Gemeinderates Kottgeisering  
am 15.12.2025  
in der Wahlperiode 2020 bis 2026

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende 21:05 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der Gemeinde Kottgeisering

**Anwesend waren:**

**1. Bürgermeister**

Andreas Folger

**Mitglieder des Gemeinderates**

Franziska Baumgartner  
Gabi Golling ab 19:47 Uhr  
Kirstin Kortländer  
Katrin Kronenbitter  
Marcus Lerner  
Stefan Schleibner  
Alexandra Stumbaum  
Sylvia Summerer  
Manfred Ziegler

**Schriftführerin**

Christina Langosch

**Abwesend:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Christian Bichler entschuldigt  
Maria Klotz entschuldigt  
Petra Mülitz entschuldigt

1. Bürgermeister Andreas Folger stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates unter Übermittlung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

## **Öffentliche Tagesordnung:**

- TOP 1 Aktuelle Viertelstunde
- TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.11.2025
- TOP 3 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen, Jesenwanger Str. 18, Fl.Nr. 1379/4, Gem. Kottgeisering, BV-Nr. 09/25
- TOP 4 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich der Fl.Nr. 1/1, Gmkg. Kottgeisering;  
Beratung und Beschlussfassung
- TOP 5 Erstellung eines Flächenbevorratungskonzeptes ("Ökokonto") - zur Unterstützung des Vollzugs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung;  
a) Beratung u. Beschlussfassung über die Erstellung  
b) Beauftragung eines Planungsbüros
- TOP 6 Sachstandsinformation "Bauturbo"-Änderungen im Baugesetzbuch; Information der Verwaltung zu Vorgaben hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Zustimmung zum Bauturbo.
- TOP 7 Windenergie; Aktuelle Informationen des Bürgermeisters zum Steuerungskonzept des Regionalen Planungsverbands für die Windenergienutzung in der Region München
- TOP 8 Verschiedenes
- TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2025

Es wurde im Vorfeld der Sitzung von einem Mitglied des Gemeinderats angeregt, den TOP 6 Ö vor dem TOP 3 Ö zu behandeln. Hierzu erfolgen keine Einwände.

**Beschluss:**

**Der TOP 6 wird vor TOP 3 beraten.**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 0**

---

**Eintritt in die öffentliche Tagesordnung:**

---

**TOP 1 Aktuelle Viertelstunde**

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Referentin für Soziales und Senioren für die Organisation und Durchführung der Adventfeier für Senioren, die am 07.12.2025 im Sportlerheim stattgefunden hat. Es habe ein schönes und abwechslungsreiches Programm gegeben. Die Kosten für Kaffee und Kuchen an diesem Nachmittag seien je zur Hälfte von Gemeinde und Pfarrei getragen worden.

Der Vorsitzende informiert, dass die Baumaßnahme „Ammerseestraße/ Zur Grotte“ abgeschlossen sei. Der Verkehr sei bereits am 05.12.2025 freigegeben worden. Die Abnahme habe am 11.12.2025 stattgefunden. Die Markierungsarbeiten würden voraussichtlich erst im kommenden Frühjahr durchgeführt. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Ein Mitglied des Gemeinderats erkundigt sich, ob an der Ortseinfahrt von Türkental kommend in der Ammerseestraße wieder ein Geschwindigkeitsmessgerät angebracht werden kann. Der Vorsitzende informiert, dass geplant sei, ein Messgerät zu beschaffen und am Lichtmasten der Querungshilfe anzubringen.

---

**TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.11.2025**

Der Vorsitzende verliest folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.11.2025.

Der Gemeinderat nahm den vorgelegten Vertragsentwurf hinsichtlich der finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zwischen der Gemeinde Kottgeisering und der Windpark Kottgeisering – Moorenweis GmbH & Co. KG, Gewerbepark Garham 6, 94544 Hofkirchen zur Kenntnis und stimmte dem Vertragsabschluss, ggfs. ergänzt durch in der Sitzung beschlossene Änderungen, zu.

Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, alle für den Vertragsabschluss erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

---

**TOP 6 Sachstandsinformation "Bauturbo"-Änderungen im Baugesetzbuch; Information der Verwaltung zu Vorgaben hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Zustimmung zum Bauturbo.**

---

*GR Golling betritt um 19:47 Uhr den Sitzungssaal und nimmt am Sitzungstisch Platz.*

---

**Sachvortrag:**

Am 30.10.2025 ist die Gesetzesänderung „Bauturbo“ in Kraft getreten. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat hierzu eine Informationsveranstaltung durchgeführt; die Präsentation ist dem Tagesordnungspunkt beigefügt.

Für die Gemeinden ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Weiterhin ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich. Die Frist zur Beschlussfassung beträgt 2 Monate.

- Zusätzlich muss die Gemeinde nun eine Zustimmung nach § 36a BauGB erteilen. Für diesen Beschluss gilt eine Frist von 3 Monaten.
- Das Landratsamt bittet aus Gründen der Verfahrensvereinfachung, beide Beschlüsse möglichst in derselben Sitzung zu fassen, um ein Bauvorhaben nicht zweimal behandeln zu müssen.

Es wird empfohlen in den Beschlussbuchauszügen zu dokumentieren, ob eine Zustimmung, eine Verweigerung der Zustimmung oder eine Entscheidung über die Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. wegen einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36 a Abs. 2 BauGB) beschlossen wurde.

Bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung verlängert sich die Frist um einen Monat auf 4 Monate.

Als Vorlage liegt zudem das Mitteilungsschreiben des Landratsamts bei, dem die empfohlene Vorgehensweise entnommen werden kann.

Wichtig ist außerdem, dass auch laufende Verfahren, die vor dem 30.10.2025 eingereicht wurden, nachträglich einer Zustimmung nach § 36a BauGB bedürfen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird die Gemeinde in den entsprechenden Verfahren erneut beteiligen.

**Beschlussvorschlag:**

Keine Beschlussfassung notwendig.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende informiert zum Sachvortrag und fasst kurz die wichtigsten Informationen zum „Bauturbo“ zusammen. Der sogenannte „Bauturbo“ erlaube Kommunen nun nach §264e BauGB, befristet (bis 31.12.2030) von den bestehenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben abzuweichen, um dringend benötigten Wohnraum schneller zu schaffen. Er ermöglicht u.a. Bauen ohne Bebauungsplan bzw. mit vereinfachten Verfahren, auch im Außenbereich, wenn ein besonderer Bedarf besteht. Ziel sei es, Planungs- und Genehmigungszeiten deutlich zu verkürzen.

Ein wichtiger Aspekt des „Bauturbo“ sei die Dreimonatsfrist. Dies bedeute, dass die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Bauantrags Beschluss fassen müsse. Reagiert sie nicht fristgerecht, greift die Genehmigungsfiktion.

Des Weiteren gibt der Vorsitzende bekannt, dass Anfang Februar 2026 eine Informationsveranstaltung für alle Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath stattfinden wird.

Einige Mitglieder des Gemeinderates äußern sich sehr kritisch zum „Bauturbo“. Zusätzliche Verantwortung für die Bauenentwicklung werde auf den Gemeinderat delegiert. Es sei sehr schwierig, mit den Entscheidungen zum Bauturbo dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden. Schwierig sei dies, weil mit jedem Fall eine Präzedenzwirkung geschaffen werde. Keinesfalls dürfe es durch positive Entscheidungen zum Bauturbo zu Fehlern bei der Bauenentwicklung kommen. Der Vorsitzende informiert, dass es auch die Möglichkeit gebe, zur Anwendung des „Bauturbo“ einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

---

**TOP 3 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen, Jesenwanger Str. 18, Fl.Nr. 1379/4, Gem. Kottgeisering, BV-Nr. 09/25**

**BVNr.: 09/25**

**Fl. Nr.: 1379/4      Gemarkung: Kottgeisering    Ort: Jesenwanger Str. 18**

Planungsrechtliche Beurteilung:

§ 30 BauGB

Bebauungsplan

Niederschrift der öffentlichen 70. Sitzung des Gemeinderates Kottgeisering vom 15.12.2025

Seite 4 von 10

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> § 33 BauGB   | <input type="checkbox"/> § 34 BauGB         | Einfacher Bebauungsplan <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> § 35 BauGB   |   |   |  |
| <input type="checkbox"/> § 31 BauGB Abs. 1 Ausnahmen <input type="checkbox"/> |   |   |  |
|   | Abs. 2 Befreiungen <input type="checkbox"/> |   |  |

Baugebiet nach BauNVO:

Dorfgebiet (MD)

|  |   |   |
|--|---|---|
| Geschossfläche: 502,21 m <sup>2</sup><br>GFZ: 0,69   | Grundfläche: 370,01 m <sup>2</sup><br>GRZ: 0,51 | Zahl der Vollgeschosse: 3               |
| Dachneigung: 22,5Grad<br>Dachform: Satteldach  | Firsthöhe: 10,52 m                              | Wandhöhe: 7,80 m                        |
| Baufluchten eingehalten:<br><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | Stellplätze: -                                  | Garagen: / Stauraum:<br>2 Doppelgaragen |
| Erschließung (Zufahrt, Wasser<br>Abwasser) gesichert<br><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein siehe Erläuterung |   |   |

Nachbarunterschriften vollständig  ja  nein

#### Erläuterungen:

Mit Bauantrag vom 29.11.2025 wird ein Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen beantragt.

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, weshalb die Beurteilung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB erfolgt.

Das Doppelhaus soll mit drei Vollgeschossen errichtet werden. Die Firsthöhe beträgt 10,52 m und die Wandhöhe 7,80 m.

Folgende Firsthöhen sind in der umliegenden Bebauung vorhanden:

- Jesenwanger Str. 3 10,45 Meter
- Jesenwanger Str. 3 a+b 9,15 Meter
- Jesenwanger Str. 5 b 9,78 Meter
- Jesenwanger Str. 7 9,42 Meter

Im Umgriff gibt es keine Wohngebäude mit vergleichbarer Wandhöhe von 7,80 m.

Die erforderlichen vier Stellplätze (zwei Stellplätze pro Doppelhaushälfte) werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Das Bauvorhaben wird hinsichtlich der Frage, ob die Anforderungen des Einfügungsgebots nach § 34 BauGB (Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden) seitens der Verwaltung als kritisch beurteilt. V.a. Firsthöhe, Wandhöhe, Zahl der Vollgeschosse, GFZ, GRZ entsprechen eher nicht der Eigenart der näheren Umgebung.

Der Gemeinderat hat mit gesondertem Beschluss auch über die Zustimmung zum neu geschaffenen Instrument des „Bauturbos“ zu entscheiden (§ 34 Abs. 3 b BauGB).

Sollte der Gemeinderat die Anwendung des „Bauturbos“ in positiver Weise beschließen, würden einzelne Kriterien des Einfügungsgebots (Maß der baulichen Nutzung) außen vorbleiben. Das bedeutet, dass mit Zustimmung der Gemeinde vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden könnte, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der Gemeinderat könnte also die Zustimmung erteilen, wenn das Bauvorhaben mit seinen Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen auf der Fl.Nr. 1379/4, Gemarkung Kottgeisering in der vorliegenden Planfassung vom 28.11.2025 wird hergestellt.

Die Zustimmung gemäß § 36a BauGB zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen auf der Fl.Nr. 1379/4, Gemarkung Kottgeisering in der vorliegenden Planfassung vom 28.11.2025 wird hergestellt.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende verliest den Sachvortrag. Die Planungsunterlagen werden mittels Beamer auf der Leinwand gezeigt und erläutert.

Ein Mitglied des Gemeinderats erkundigt sich zu den Wandhöhen der Umgebungsbebauung. Diese seien nicht bekannt, aber deutlich unter 7,8m.

Nach kurzer Beratung äußert sich die Mehrheit der Mitglieder kritisch zur geplanten Firsthöhe und der sich daraus ergebenden GFZ. Die Bebauung mit drei Vollgeschossen sei ein Novum, mit den Einfügungsgebot nicht vereinbar und deshalb für die Mehrheit der Mitglieder nicht vorstellbar. Ein Mitglied des Gemeinderats rät dazu, die Wandhöhe etwas niedriger zu planen (etwa 6,50 m). Mit der Firsthöhe von 10,3 m bis 10,5 würden dann nur zwei Vollgeschosse entstehen, so dass sich das Bauvorhaben besser in die aktuelle Umgebungsbebauung einfüge. Mehrere Mitglieder stimmen dem Vorschlag zu.

**Beschluss:**

**Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen auf der Fl.Nr. 1379/4, Gemarkung Kottgeisering in der vorliegenden Planfassung vom 28.11.2025 wird hergestellt.**

**Abstimmungsergebnis:**    Ja: 0            Nein: 9            Persönlich beteiligt: 1  
(somit abgelehnt)

Hinsichtlich der Anwendung des „Bauturbos“ werden vom Vorsitzenden die Eckpunkte noch einmal zusammengefasst. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass trotz des versagten Einvernehmens, der „Bauturbo“ beschlossen werden könne. Dies würde nach Ansicht des Vorsitzenden eine Präzedenzwirkung für die Zukunft haben, insbesondere was die Dreigeschossigkeit betrifft.

**Die Zustimmung gemäß § 36a BauGB zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen auf der Fl.Nr. 1379/4, Gemarkung Kottgeisering in der vorliegenden Planfassung vom 28.11.2025 wird hergestellt.**

**Abstimmungsergebnis:**    Ja: 1    Nein: 8            Persönlich beteiligt: 1  
(somit abgelehnt)

---

**TOP 4      Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für einen Teilbereich der Fl.Nr. 1/1, Gmkg. Kottgeisering;  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachvortrag:**

Eine mögliche bauliche Entwicklung „Griesbründel“ (u.a. Fl.Nr. 1/1, Gmkg Kottgeisering) wurde bereits in der GRS am 15.07.2024 im Gemeinderat beraten und diskutiert. Damals wurden verschiedene Varianten bzw. Möglichkeiten vorgestellt.

Der Gemeinderat fasste damals keinen Beschluss und nahm die vorgestellten Varianten zur Kenntnis.

Nun liegt auf der Grundlage der damaligen Variante 1 (wurde damals als kleine Lösung benannt) ein Antrag auf Bebauung der Fl.Nr. 1/1 der Gmkg. Kottgeisering vor.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Gemeinderat Kottgeisering befürwortet grundsätzlich den vorliegenden Antrag vom 16.07.2025 (eingegangen am 03.12.2025) auf Bebauung zur Eigennutzung mit zwei Einfamilienhäusern und Garagen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1/1, Gmkg. Kottgeisering.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen städtebaulichen Vertrag zur Planungskostenübernahme gem. § 11 BauGB für die Aufstellung einer Ortsabrandungs- bzw. Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Nördlich der Grafrather Straße“ mit den Antragstellern abzuschließen.  
Die Eigennutzung ist durch einen Baulandeigensicherungsvertrag mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde notariell abzusichern.
- c) Nach Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages wird der Bürgermeister ermächtigt, ein geeignetes Planungsbüro mit der Aufstellung der Satzung zu beauftragen.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende informiert zum Sachvortrag. Der Lageplan des Bauvorhabens wird am Beamer gezeigt. Hier erklärt der Vorsitzende u.a. die Zufahrtssituation mit Wendehammer (12x17m), die auch ein privatrechtliches Geh- und Fahrtrecht und ein Fahrtrecht für Versorgungsfahrzeuge (Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge) erfordert. Außerdem informiert er, dass in Vorgesprächen mit den Bauwerbern signalisiert worden sei, dass die Zufahrt an der westlichen Grenze (6 m – Streifen) an die Gemeinde abgetreten werden soll. Ziel sei hier, die Zufahrt für etwaige künftige Weiterentwicklung im oben liegenden Bereich zu sichern.

Aus dem Gremium erfolgen keine Fragen oder Einwände.

### **Beschluss:**

- a) **Der Gemeinderat Kottgeisering befürwortet grundsätzlich den vorliegenden Antrag vom 16.07.2025 (eingegangen am 03.12.2025) auf Bebauung zur Eigennutzung mit zwei Einfamilienhäusern und Garagen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1/1, Gmkg. Kottgeisering.**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0**

- b) **Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen städtebaulichen Vertrag zur Planungskostenübernahme gem. § 11 BauGB für die Aufstellung einer Ortsabrandungs- bzw. Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Nördlich der Grafrather Straße“ mit den Antragstellern abzuschließen.  
Die Eigennutzung ist durch einen Baulandeigensicherungsvertrag mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde notariell abzusichern.**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0**

- c) **Nach Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages wird der Bürgermeister ermächtigt, ein geeignetes Planungsbüro mit der Aufstellung der Satzung zu beauftragen.**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0**

- TOP 5** **Erstellung eines Flächenbevorratungskonzeptes ("Ökokonto") - zur Unterstützung des Vollzugs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung;**  
**a) Beratung u. Beschlussfassung über die Erstellung**  
**b) Beauftragung eines Planungsbüros**

**Sachvortrag:**

Ein Ökokonto ist sinnvoll für eine vernünftige Bauleitplanung der Gemeinde. In einem Ökokonto werden alle Flächen erfasst, die für mögliche Ausgleichsflächen bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geeignet sind und eingesetzt werden können. Das „Ökokonto“ ist sozusagen ein Flächenbevorratungskonzept für Ausgleichsflächen, wobei diese Flächen bereits vorab im Landratsamt Fürstenfeldbruck bei der unteren Naturschutzbehörde gemeldet sind.

Je nachdem wie viel an Ausgleich für einen Bebauungsplan benötigt wird, kann dann diese dementsprechende Größe für den jeweiligen Bebauungsplan vom „Ökokonto“ abgebucht werden. Dies kann nach wie vor auch auf Private im Städtebaulichen Vertrag und im Erschließungsvertrag umgelegt und kompensiert werden.

Es können im „Ökokonto“, sogar bevor eine Ausgleichsfläche benötigt wird, Flächen oder Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltemulde) eingebraucht werden. Wenn diese Fläche dann jetzt schon aufgewertet wird und die Maßnahme vorher durchgeführt wird, bringt dies gewisse „Ökopunkte“. Diese werden dann dem „Ökokonto“ gutgeschrieben und durch eine „ökologische Verzinsung“ kann dies eine später benötigte Fläche reduzieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass zum Zwecke der weiteren Bauleitplanung und zur Unterstützung des Vollzugs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Flächenbevorratungskonzept („Ökokonto“) erstellt werden soll.

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende verliest den Sachvortrag. Er erinnert daran, dass ein Mitglied die Schaffung eines „Ökokontos“ beantragt hat. Aktuell gebe es Handlungsbedarf, weil die Dorferneuerungsmaßnahme „Regenrückhaltemulde“ mit ökologischen Verbesserungen und demzufolge mit vielen Ökopunkten verbunden sei.

Aus dem Gremium erfolgen keine Fragen oder Einwände.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass zum Zwecke der weiteren Bauleitplanung und zur Unterstützung des Vollzugs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Flächenbevorratungskonzept („Ökokonto“) erstellt werden soll.**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0**

- 
- TOP 7** **Windenergie; Aktuelle Informationen des Bürgermeisters zum Steuerungskonzept des Regionalen Planungsverbands für die Windenergienutzung in der Region München**

**Sachvortrag:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird 1. Bgm. Andreas Folger aktuelle Informationen zum bevorstehenden 2. Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes München bzgl. der Vorranggebiete für Windenergielächen vortragen.

Das erste Beteiligungsverfahren hat Anfang diesen Jahres 2025 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Gemeinden konnten bis zum 31.03.2025 Stellungnahmen abgeben.

Die Gemeinde Kottgeisering hat in der Gemeinderatssitzung am 20.01.2025 darüber beraten und beschlossen.

Alle Stellungnahmen der öffentlichen Träger und Belange wurden nun vom Regionalen Planungsverband München abgewogen. Der neu überarbeitete Planentwurf wird nun Anfang nächsten Jahres 2026 in einem 2. Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und den Träger öffentlicher Belange öffentlich ausgelegt. Hier besteht dann wieder die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende berichtet, dass die Sitzung des Planungsausschusses des RPV am 02.12.2025 stattgefunden habe. Das Ergebnis sei: Es bleibe beim Steuerungskonzept mit Clustern für die Windenergienutzung. Der zweite Fortschreibungsentwurf berücksichtige nun die ausgewerteten Stellungnahmen aus 315 Eingaben in der ersten Beteiligungsrounde. Die zweite Beteiligungsrounde sei nun vom 07.01.2026 bis zum 08.02.2026 geplant. Der Beschluss zur Änderung des Regionalplans sei für April 2026 vorgesehen. Das Flächenziel von mind. 1,8 % der Regionsfläche sei bereits jetzt erreicht, wobei die Zahl der Vorranggebiete auf 58 reduziert worden sei und zugleich die Gesamtfläche auf 103 km<sup>2</sup> angepasst wurde. Das Vorranggebietscluster WE 08 bleibe in veränderter Form bestehen: Im Westen würden Flächen wegfallen (um den Ein- und Ausflugsbereich des Flugplatzes Jesenwang). Im Osten würde ein großes Gebiet wegfallen zur Verbesserung der Vereinbarkeit des Flugplatzbetriebes Jesenwang und der Windenergie. Für die Gemeinde Kottgeisering bleibe die Situation unverändert. Es seien nach wie vor keine Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen.

---

### **TOP 8 Verschiedenes**

Der Vorsitzende informiert,

- dass zur Gewährleistung eines reibungslosen Wahlablaufs bei der Kommunalwahl am 08.03.2026 vorsorglich ein Pool verfügbarer Ersatzwahlhelfer angelegt werden soll. Hierzu soll auf die Kandidaten der Vorschlagslisten zurückgegriffen werden.
- dass die Schlüsselzuweisung für das kommende Jahr 470.480 € beträgt. (2025: 477.400 €)
- dass die Einkommenssteuerbeteiligung im 4. Quartal sich positiv entwickelt habe, hier gebe es ein Plus von ca. 40.000 €. Bei der Umsatzsteuer ein Plus von 446 € und beim Einkommenssteuerersatz ein + von 2812 €.
- dass der vorraussichtliche Anteil des Sondervermögens des Bundes für die Gemeinde sich auf ca. 216.634 € belaufen würde. (Die Abrufung der Mittel müsse beantragt werden und sei zweckgebunden).

---

### **TOP 9 Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2025**

Es erfolgen keine Einwände.

#### **Beschluss:**

**Die Niederschrift vom 17.11.2025 wird genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0**

---

1. Bürgermeister Andreas Folger schließt um 21:05 Uhr die öffentliche 70. Sitzung des Gemeinderates Kottgeisering.

Kottgeisering, 18.12.2025

Andreas Folger  
1. Bürgermeister

Christina Langosch  
Schriftführer/in